

.....  
Name

.....  
Anschrift

.....  
Ort

.....  
Telefonnummer

---

An die  
Marktgemeinde Brunn am Gebirge  
Franz Anderle-Platz 1  
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am .....

**Betrifft:** Anzeigepflichtiges Vorhaben  
*Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für  
Schmutzwässer (§ 62 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m<sup>3</sup>*

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 12 der NÖ Bauordnung 1996,  
LGBl. 8200 i.d.g.F., an, dass auf dem Grundstück in 2345 Brunn am

Gebirge,..... Straße/Gasse/Platz : .....

Parzelle Nr.: ..... , Bfl. Nr.: ..... , EZ: .....

KG Brunn am Gebirge, eine Senk- oder andere Sammelgrube für  
Schmutzwasser errichtet wird.

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeige-  
pflichtiges Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,  
der Anzeigeleger

**Beilagen:**

*(müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)*

- Eine Skizze (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

### **Hinweis:**

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nachweislich mitteilen.

War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

### **Hinweis: NÖ BAUTECHNIKVERORDNUNG 1997, (NÖ BTV 1997), LGBl. 8200/7-0, § 59 Senkgruben und Sickergruben**

(1) Senkgruben, Sickergruben und Abwasserkanäle müssen von Trinkwasserbrunnen und Quelfassungen für Trinkwasser einen Mindestabstand von 10 m haben, je­denfalls aber so weit entfernt sein, dass entsprechend den Bodenverhältnissen und Grundwasserverhältnissen keine Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers besteht.

Ein geringerer Abstand ist für Senkgruben und Abwasserkanäle dann zulässig, wenn sie doppelwandig ausgeführt werden.

(2) Für Senkgruben und Sickergruben gilt zusätzlich:

1. sie müssen dicht, tragsicher und verkehrssicher abgedeckt sowie mit den erforderlichen Einstiegsöffnungen versehen sein
2. die Einstiegsöffnungen müssen im Freien liegen und eine lichte Weite von mindestens 60 cm haben
3. Senkgruben
  - a) müssen über Dach entlüftet werden (auch über die Falleitung zulässig),
  - b) müssen flüssigkeitsdicht sein und
  - c) dürfen weder unter Aufenthaltsräumen noch unmittelbar angrenzend an Wände von Aufenthaltsräumen errichtet werden.

### **Hinweis:**

Für die Bauanzeige werden € 14,30 für die Beilagen € 3,90 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 14,30 an Bundesstempelgebühr verrechnet.